

Dienstes der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>380</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die schweren Bedrohungen des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in Westafrika und der Sahel-Region, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Waffen- und Drogenhandel, der Seeräuberi und bewaffneten Raubüberfällen auf See, sowie vom Terrorismus und seinen in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und zum Drogenhandel ausgehen. Der Rat betont, dass diese wachsenden internationalen Bedrohungen, insbesondere in Westafrika und der Sahel-Region, dazu beitragen, die Regierungsführung, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilität zu untergraben und die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erschweren, während sie gleichzeitig die in der Region erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zunichte zu machen drohen.

Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt über die zunehmende Gewalt, die von bewaffneten Gruppen in der Region begangen wird und die sich durch die Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb verschärft hat, wodurch der Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten bedroht werden, verweist in diesem Zusammenhang auf seine Resolution 2017 (2011) und seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Auswirkungen der genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen und begrüßt die regionalen Initiativen wie das Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, im Rahmen des gesamten Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen zu treffen, um den genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen auf kohärente und koordinierte Weise begegnen zu können, darunter durch die Anwendung bewährter Verfahren und den Austausch positiver Erfahrungen aus einschlägigen Initiativen in anderen Regionen der Welt, beispielsweise der Pariser-Pakt-Initiative<sup>381</sup>.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die genannten Bedrohungen die Sicherheit der auf seiner Tagesordnung stehenden Länder, namentlich der Postkonfliktstaaten, gefährden können, und ermutigt die Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen im Kampf gegen diese Bedrohungen zu koordinieren. Der Rat befürwortet internationale Maßnahmen zum langfristigen Kapazitätsaufbau und regionale Initiativen. In dieser Hinsicht würdigt der Rat die wichtige Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ermutigt den Exekutivdirektor des Büros, in Zusammenarbeit mit den sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen den Staaten der Region weiter behilflich zu sein, und fordert das Büro auf, den Rat nach Bedarf unterrichtet zu halten.

Der Rat fordert die Staaten, die die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Proto-

---

<sup>380</sup> S/PRST/2012/2.

<sup>381</sup> Siehe S/2003/641, Anlage

koll von 1972 geänderten Fassung<sup>382</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>383</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>384</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>385</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption<sup>386</sup> noch nicht ratifiziert oder durchgeführt haben, auf, dies zu tun.

Der Rat erkennt die Unterstützung an, die von bilateralen und multilateralen Akteuren, namentlich der Europäischen Union, der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, für die Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität geleistet wird, und fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, mit den regionalen Organisationen und Initiativen wie der vom 2. bis 4. Dezember 2011 in Bamako abgehaltenen Regionalkonferenz über Straflosigkeit, Gerechtigkeit und Menschenrechte in Westafrika, der Ministerkonferenz der afrikanischen Atlantikstaaten, der am 9. und 10. Mai 2011 in Paris abgehaltenen Ministertagung der Gruppe der Acht über den transatlantischen Kokainhandel und dem vom 17. bis 19. Mai 2011 in Lissabon abgehaltenen Transatlantischen Symposium über die Zerschlagung grenzüberschreitender illegaler Netzwerke stärker zusammenzuarbeiten.

Der Rat würdigt die Staaten und politischen Führer Westafrikas und der Sahel-Region für die bedeutenden Initiativen und Maßnahmen, die sie auf nationaler und regionaler Ebene ergriffen haben, um gegen die Bedrohung durch die organisierte Kriminalität in ihrer Region anzugehen. Der Rat fordert die Staaten der Region nachdrücklich auf, den Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012) und den Regionalen Aktionsplan der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des wachsenden Problems des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Drogenmissbrauchs in Westafrika (2008-2011) zu unterstützen und den Regionalen Aktionsplan 2012 und darüber hinaus fortzuschreiben. Der Rat fordert sie außerdem nachdrücklich auf, die Initiative ‚Westafrikanische Küste‘ zu unterstützen. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen weiter zu unterstützen, so auch in Bezug auf Grenzkontrollen.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zum Völkerrecht und zur Charta sowie zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, als wesentliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, die so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig es ist, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen.

---

<sup>382</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>383</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBL III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>384</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBL III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>385</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>386</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

ren und die internationale, regionale und transregionale Zusammenarbeit zu verstärken, wozu auch der Aufbau von Kapazitäten in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen gehört, die es ihnen ermöglichen, gegen die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, diese Bedrohungen als einen Faktor bei Konfliktverhütungsstrategien, der Konfliktanalyse, der Bewertung und Planung integrierter Missionen und der Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu berücksichtigen und zu erwägen, in seine Berichte eine Analyse der Rolle aufzunehmen, die diese Bedrohungen in den auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen spielen, mit dem Ziel, die koordinierten und zusammenwirkenden Maßnahmen der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu stärken, und ersucht ihn, den Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der jüngsten Erfahrungen vor Ort und des Inhalts dieser Erklärung über konkrete Empfehlungen zu unterrichten, wie der Rat die Frage der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und insbesondere des Drogenhandels in Westafrika und der Sahel-Region angehen kann.“

---

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND  
DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI  
DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER  
INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>387</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 6702. Sitzung am 12. Januar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Kenias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Nigerias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit (S/2011/805)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 4. Januar 2012 an den Generalsekretär (S/2012/13)

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 9. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/20)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>387</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.